

Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale „Baumbestand zwischen Gutenbergstraße und Lührmannstraße“ in der Stadt Osnabrück vom 1. Februar 1983 (Amtsblatt 1983, S. 191) in der Fassung vom 19. Juni 2001 *

§ 1

Unterschutzstellung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende auf den Flurstücken 98/7 u.a. und 98/8 u.a. der Flur 26 in der Gemarkung Osnabrück stehende Bäume unter den lfd. Nr. 63 bis 65 zu Naturdenkmalen (ND) erklärt :

1. ND 63: 1 Hainbuche,
2. ND 64: 1 Kastanie und
3. ND 65: 1 Baumgruppe , bestehend aus 2 Rotbuchen und 1 Stieleiche

§ 2

Schutzzweck

Ziel des Schutzes ist die Erhaltung und artgemäße Weiterentwicklung der Einzelbäume und der Baumgruppe. Dabei kommt es darauf an, dass die Hainbuche in ihrer Seltenheit als starkes, frei stehendes Exemplar dieser Art, die Kastanie in ihrer Schönheit mit einer ausgewogenen, frei entwickelten Krone und die Baumgruppe an der Gutenbergstraße als Lebensgemeinschaft eng zusammenstehender Waldbäume im weiteren Wachstum gefördert, gepflegt und vor willkürlichen Veränderungen oder Zerstörungen gesichert werden.

§ 3

Geltungsbereiche

Die lagemäßige Abgrenzung der zu den Naturdenkmalen gehörenden Schutzbereiche ist in der Anlage 1 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Anlage 1 (Lageplan i .M. 1 : 1000) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmale zerstören, beschädigen oder verändern sind verboten.
- (2) Verboten ist in den Schutzbereichen insbesondere

*) Lesefassung der Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale „Baumbestand zwischen Gutenbergstraße und Lührmannstraße“ in der Stadt Osnabrück vom 01.02.1983 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 19.06.2001

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.2001	2001, 800	§ 6 Abs. 2	Änderung

- a) Kraftfahrzeuge auf unbefestigten Flächen abzustellen,
 - b) Baumaschine, Anhänger oder ähnliche Gerätschaften abzustellen, zu betreiben oder zu fahren,
 - c) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
 - e) Abfälle, Schutt, Baumaterial, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
 - f) chem. Stoffe einschließlich Streusalz in fester oder gelöster Form auszubringen, zu lagern oder in den Schutzbereich fließen zu lassen,
 - g) Auf- und Abgrabungen vorzunehmen,
 - h) die Bodenoberfläche zu befestigen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - i) Bauwerke jeder Art zu errichten.
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück – untere Naturschutzbehörde – in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Naturdenkmale dienen. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt,
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen, verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.